

Satzung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V.

Die Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. wurde am 12. April 1994 in Heiligenstadt gegründet.

Durch die Mitgliederversammlung wurde die Satzung in nachstehender Fassung beschlossen:

§ 1

Name, Zweck

(1) Die Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- a) die Verkehrssicherheit durch vorbeugende Bekämpfung der Verkehrsunfallgefahren fördern, insbesondere die allgemeine Verkehrsmoral durch Erziehung und Beeinflussung heben und das Verkehrswissen verbreiten und vertiefen;
- b) die Verkehrssicherheit berührenden Interessen aller in der Verkehrsgemeinschaft vorhandenen Verkehrsteilnehmerarten vertreten;
- c) die Behörden, die Schulen, die Öffentlichkeit und ihre Mitglieder i.S.d. Buchstaben a) und b) unterstützen und beraten.

(2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet des Landes Thüringen und im gesamten Bundesgebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. die für verbindlich erklärten Beschlüsse des Vorstandes der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e.V. gem. § 2 ihrer Satzung beziehen.

(3) Der Vorstand der Verkehrswacht Thüringen e.V. ist berechtigt, der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. das Recht zu dieser Beziehung zu entziehen, wenn sie die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. aufgestellten Mindestanforderungen in ihre Satzung nicht aufnimmt oder gegen den Zweck der vorerwähnten Vereine verstößt.

Gegen die Entziehung des Namens steht der Verkehrswacht Eichsfeld e.V. innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. zu. Gegen deren Entscheidung kann innerhalb eines weiteren Monats der Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e.V. angerufen werden. Dieser entscheidet in sachlicher Hinsicht endgültig.

§ 2

Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Die Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. hat ihren Sitz in Heiligenstadt, Petristraße 3.

Gerichtsstand ist Heiligenstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heiligenstadt einzutragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Wirkungsbereich, Gliederung

- (1) Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. ist der Landkreis Eichsfeld.
- (2) Die Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. kann Stützpunkte einrichten, die indessen keine Selbständigkeit besitzen. Sie sollen lediglich mithelfen, die Vereinszwecke zu verwirklichen.
- (3) Alle Angelegenheiten, die sich auf den Wirkungsbereich der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. beziehen, regelt sich mit den zuständigen Behörden unmittelbar. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters ist die Landesverkehrswacht Thüringen e.V. bzw. die Deutsche Verkehrswacht e.V. zuständig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. sind die Mitglieder ihres Vorstandes, die als Angehörige von korporativen Mitgliedern gewählt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) Verbände und Vereinigungen
 - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die mit dem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, daß er das Amt annimmt.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der geschäftsführende Vorstand.
- (5)
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß in den Fällen des Absatzes (1) durch Ausscheiden aus dem Amt.
 - b) Das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist,
 - aa) zu Beginn des Wahlaktes der Mitgliederversammlung, der die Besetzung des innegehabten Vereinsamtes zum Gegenstand hat;
 - bb) mit der Beendigung einer Berufung oder Beauftragung.
 - c) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß bis spätestens zum 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
 - d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht

"Eichsfeld" e.V. in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

e) Über den Ausschluß beschließt der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach deren Zugang die Beschwerde an den Vorstand zulässig, der in sachlicher Hinsicht endgültig entscheidet.

(6) Die Mitglieder der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. sind ohne weiteres Mitglied der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. schließt ohne weiteres auch die in den vorerwähnten Vereinen ein.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. besonders verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod, durch Ausschluß.

(3) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 6

Beiträge

(1) Die im § 4 (2) a) benannten ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Höhe von 8,- Euro zu entrichten.

(2) Die im § 4 (2) zu b), c) und d) benannten Mitglieder können ihre Beitragshöhe selbst einschätzen. Diese muß ein Mehrfaches der Mindesthöhe des Beitrages der Mitglieder zu (2) a) betragen.

(3) Der Jahresbeitrag ist im voraus bis spätestens 20. April des Jahres zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V.
- (2) a) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal, und zwar möglichst während der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres, zusammen (Jahresmitgliederversammlung). Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er es für nötig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder es beantragen.
- b) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.
- (3) Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung und die Kassenlage, die von den zuständigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu erstatten sind;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder (§ 9 (6)) und Ersatzwahlen für innerhalb der Amtszeit ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlzeit;
- e) Festsetzen der Mindesthöhe des Jahresbeitrages (§ 6);
- f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und ordentliche Mitglieder oder bevollmächtigte Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein müssen. Ihr Amt dauert 2 Jahre. Sie haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten;
- g) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge;
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlußfassung über die Auflösung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V.
- (4) Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 3 Tage vor dem Versammlungstag beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geschlossen werden und sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderung den Mitgliedern bekanntgemacht worden ist. Sie bedürfen darüber hinaus der Billigung des Vorstandes der Verkehrswacht Thüringen e.V. soweit sie sich auf die Mindestanforderungen (Name § 1 (2) und (3), § 3 (3), § 4 (6) und den Zweck beziehen.
- (6) Die Auflösung der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung darf vom Vorstand nur zugelassen werden, wenn er von mindestens 1/4 der Mitglieder unterstützt wird oder der Vorstand selbst sie beantragt. Der Vorstand muß den Antrag den Mitgliedern mit Begründung bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung mitteilen.

(7) Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, findet 10 Tage später wieder eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(8) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das gilt jedoch nicht bei Abstimmungen über die Auflösung der Verkehrswacht.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die insbesondere auch alle gefaßten Beschlüsse enthält. Sie ist von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister.

(3) Zu den Beisitzern gehören:

- a) die gewählten Beisitzer, deren Mindestzahl 5 beträgt
- b) die Stützpunktleiter in den Orten nach § 3 (2) Die nach § 3 (2) und § 10 (1) eingerichteten Stützpunkte haben Anspruch auf je 1 Sitz im Vorstand.
Die Mitglieder der Stützpunkte können in der Mitgliederversammlung einen gemeinsamen Vorschlag einbringen. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt oder wird ein gemeinsamer Vorschlag nicht gemacht, dann ist der Beisitzer unmittelbar zu wählen, doch muß der von der Mitgliederversammlung Vorgeschlagene im Stützpunkt wohnen. Vor der Wahl ist den anwesenden Mitgliedern des Stützpunktes Gelegenheit zu geben, einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

c) die Sprecher der ständigen Arbeitsausschüsse, die vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können zugleich Beisitzer sein.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Erklärung des Gewählten, daß er die Wahl annimmt und endet mit der Entlastung in der Mitgliederversammlung, falls er das Amt nicht vorher niederlegt oder seine Mitgliedschaft nicht vorher erlischt.

(6) Scheiden während ihrer Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand die Besetzung eines freien Vorstandsamtes durch Berufung vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

(7) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind damit Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Leitung der Vereinsgeschäfte, soweit dies nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört. Er tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen und geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Das kann in diesem oder auch sonst in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege geschehen.

b) Ausschluß von Mitgliedern (§ 4 (5) d));

c) Einrichtung von Stützpunkten und Abgrenzung der Bereiche;

d) Einsetzung von Arbeitsausschüssen und personellen Besetzung und Bestimmung der Sprecher dieser Ausschüsse.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich die beiden von der Verkehrswacht "Eichsfeld" e.V. in die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung an der Teilnahme übertragen sie ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) Festlegung der Mittel und Wege, die der Verein zur Erreichung seiner Ziele begehen soll;

c) Bestimmung über die Verwendung finanzieller Mittel in der Form eines jährlichen Aktionsprogramms;

d) Entscheidung über Angelegenheiten, die der geschäftsführende Vorstand dem Vorstand vorlegt;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5);

f) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluß (§ 4 (5) d));

g) Berufung von Vorstandsmitgliedern unter den Voraussetzungen des § 9 (6);

h) Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen oder die vom Registergericht verlangt werden.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand soll möglichst zweimal im Jahr zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn 4 Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. In Eilfällen kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse des Vorstandes schriftlich herbeiführen.

(6) Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift geführt, die von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Unumgänglich notwendige Auslagen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit werden ihnen erstattet.

§ 11

Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

(1) Der Landesverkehrswacht Thüringen e.V. ist Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu geben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesverkehrswacht Thüringen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Vorher ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 12. April 1994 beschlossen worden.

§ 13

Satzungsänderung

Der § 11 (2) dieser Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 01. Juli 1999 geändert und beschlossen worden.

Der § 2 (Sitz der Verkehrswacht) und der § 6(1) dieser Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2003 geändert und beschlossen.

Heiligenstadt, den 21. Februar 2003

Der Vorstand:

Garda Buchholz
Vorsitzender

Reinhold Meyer
Schriftführer

Hans-Jürgen Gabys
stellv. Vorsitzender

K. H. G. J.
Schatzmeister